

Richtlinien für die Ernennung zur „zertifizierten Dentalhygienikerin der DG PARO®“ und zum „zertifizierten Dentalhygieniker der DG PARO®“

Stand 12.03.2021

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO) e. V. ernennt auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom September 2020 besonders qualifizierte Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker zur „zertifizierten Dentalhygienikerin der DG PARO®“ und zum „zertifizierten Dentalhygieniker der DG PARO®“.

Die Zertifizierung zur „zertifizierten Dentalhygienikerin der DG PARO®“ und zum „zertifizierten Dentalhygieniker der DG PARO®“ dient der Verbesserung der Qualität der zahnärztlichen Versorgung von Patienten unter Berücksichtigung von präventiven und therapeutischen Aspekten. Die Ernennung erfolgt auf Antrag gesellschaftsintern und wird vom Vorstand der DG PARO veröffentlicht.

Die Zertifizierung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung durch den/die Zahnarzt*in. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) und weiterer Vorschriften (siehe dazu u. a. www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Delegationsrahmen.pdf).

1. Voraussetzungen

- a) Mitgliedschaft in der DG PARO
- b) eine der akademischen Ausbildung von mindestens zwei Jahren in Vollzeit (120 ECTS-Punkte) entsprechenden Aus- und/oder Fortbildung zur/zum Dentalhygieniker*in.
- c) Vorlage der Dokumentationen von sechs im Tätigkeitsspektrum einer/eines Dentalhygieniker*in selbst und umfassend therapierter Erkrankungsfälle im Rahmen der zahnärztlichen Gesamttherapie
- d) Zusammenstellung von Behandlungsmaßnahmen als Dentalhygieniker*in in den letzten drei Jahren
- e) Kolloquium vor dem vom Vorstand der DG PARO berufenen Prüfungsausschuss

Der Antrag und die schriftlichen Nachweise sind elektronisch und auf Anforderung in Buchform in der Geschäftsstelle der DG PARO einzureichen.

2. Antrag und Ernennung

- a) Dem Antrag auf Ernennung sind beizufügen:
 - Curriculum vitae
 - Urkunde über den Qualifikationsabschluss Dentalhygieniker*in
 - beglaubigte Kopie des curricularen Inhaltes der Qualifizierung
 - Zusammenstellung der Behandlungsmaßnahmen
 - Dokumentation der Behandlungsfälle
- b) Die Geschäftsstelle der DG PARO leitet den vollständigen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. Unvollständige Unterlagen werden zurückgeschickt.
- c) Der Prüfungsausschuss (im Prüfungsausschuss arbeitet ein(e) ausgewiesene(r) Dentalhygieniker*in mit) entscheidet nach Beurteilung der Antragsunterlagen über die Zulassung zum Kolloquium.
- d) Antragsteller aus dem Ausland unterliegen keiner Sonderregelung.
- e) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Präsidentin/den Präsidenten der DG PARO. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre und ist nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar.
- f) Für die Prüfung der Unterlagen, die Durchführung des Kolloquiums und die Verlängerung der Ernennung werden jeweils Gebühren erhoben, deren Höhe der Vorstand der DG PARO festlegt.

3. Dokumentation der Behandlungsfälle

Die Dokumentationen von sechs im Tätigkeitsgebiet der/des Dentalhygieniker*in im Rahmen der zahnärztlichen Gesamttherapie selbst betreuten parodontologischen Erkrankungsfälle, umfassen die, nach dem Zahnheilkundegesetz und dem Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte, rechtlich zulässigen Maßnahmen unter Beachtung der dort beschriebenen Grundsätze und sollten das gesamte Behandlungsspektrum einer/eines Dentalhygieniker*in widerspiegeln.

Dabei sind Aspekte der Tätigkeit bei der Betreuung von Gingivitis- und Parodontitispatienten, Patienten mit hohem Kariesrisiko, Patienten in kieferorthopädischer Behandlung, Patienten mit periimplantären Erkrankungen sowie Patienten in Betreuung und mit Einschränkungen bzw. in unterschiedlichen Pflegestufen zu berücksichtigen und ihre umfassende individualisierte Beherrschung nach Anamnese und Diagnostik in der Dokumentation unter Beweis zu stellen. Es sollten auch das Management von Angstpatienten sowie individual- und/oder gruppenprophylaktisches Wirken erkennbar werden.

Die Dokumentationen sollen je Erkrankungsfall 25 A4-Seiten nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Dokumentation sind in Anlage A enthalten. Selbst durchgeführte Leistungen der/des Dentalhygieniker*in umfassen die nach Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte rechtlich zulässigen Maßnahmen unter Beachtung der dort beschriebenen Grundsätze.

4. Ausweisung als „zertifizierte Dentalhygienikerin der DG PARO®“ und „zertifizierter Dentalhygieniker der DG PARO®“

- a) Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Die Verlängerung der Ernennung ist in der Geschäftsstelle der DG PARO zu beantragen. Bei verspäteter Antragstellung (z. B. Ernennungsende 2026, Verlängerungsantragstellung 2029) erfolgt die Ernennung für sechs Jahre unter Abzug der Jahre vor dem verspäteten Antrag (im obigen Beispiel also von 2026 bis 2032). Wird der Verlängerungsantrag mehr als sechs Jahre (eine Ernennungsperiode) verspätet gestellt, erlischt der Status als „zertifizierte Dentalhygienikerin der DG PARO®“ und „zertifizierter Dentalhygieniker der DG PARO®“.
- b) Voraussetzung für die Verlängerung der Ernennung sind:
- fortbestehende Mitgliedschaft in der DG PARO
 - Nachweis der Teilnahme an drei Jahrestagungen der DG PARO und zwei weiteren Fortbildungsveranstaltungen (z. B. einer Organisation der Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker) mit Tagungsthemen des Tätigkeitsgebiets im aktuellen Ernennungszeitraum.

5. Gebühren

Die Bearbeitungsgebühr für Neuanträge beträgt 500.- €.

Die Gebühr für die Verlängerung der Ernennung beträgt 100.- €.

6. Übergangsbestimmungen

Bis zum Start des DG PARO-Bachelorstudiengangs „Dentalhygiene“ und mit einer Übergangsfrist von weiteren drei Jahren berechtigt die Vorlage von sehr guten Dokumentationen von im Tätigkeitsgebiet und im Rahmen der zahnärztlichen Gesamttherapie selbst und umfassend therapierter Erkrankungsfällen auch bei Nichterreichen einer Ausbildungszeit von zwei akademischen Jahren zur Antragsstellung. Sollte sich der Start des Studiengangs verzögern, ist eine Verlängerung der Übergangsfrist vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der DG PARO.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss des Vorstandes der DG PARO im September 2020 in Kraft.

Präsidentin der DG PARO

Generalsekretär der DG PARO

Weitere Informationen über die DG PARO-Geschäftsstelle:

Deutsche Gesellschaft für Parodontologie e.V.,

Frau Dipl. Ing. (FH) Gerlinde Krammel

Neufferstraße 1, 93055 Regensburg,

Telefon +49 (0)941 942 799-10

E-Mail: krammel@dgparo.de